

Dringliche Interpellation FDP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion
vom 18. Februar 2019

Kollektives Führungsversagen im Bildungsdepartement – Prüfungsauftrag an die zuständigen Kommissionen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Februar 2019

Die FDP-Fraktion, die CVP-GLP-Fraktion und die SP-GRÜ-Fraktion stellen in ihrer dringlich erklärten Interpellation vom 18. Februar 2019 Fragen zum Revisionsbericht der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen vom 13. November 2018 zu den selbständigen Rechnungen der Weiterbildungen, Institute und Forschungsstellen der Universität St.Gallen, dessen Inhalt das St.Galler Tagblatt am 15. Februar 2019 veröffentlicht hat. Sie thematisieren insbesondere die gemachten Feststellungen, allfällige Massnahmen und die Kommunikation sowie die Konsequenzen für die Projektorganisation bei der anstehenden Totalrevision des Gesetzes über die Universität St.Gallen und für die Rolle der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Kantonsrates bei der Überprüfung des Finanzgebarens der Universität.

Die Regierung antwortet wie folgt:

A. Unabhängig vom Nachstehenden (Bst. B und C) ist die Regierung betroffen von der «Kultur», die der Revisionsbericht zum Umgang der Institutsangehörigen der Universität St.Gallen mit den Finanzen offenbart. Sie missbilligt diese als *Un-Kultur*, da ihr ein falsches Verständnis der Mittel zugrunde liegt, welche die Institute durch Eigenleistung erwirtschaften. Selbsterwirtschaftete Mittel sind nicht frei disponibel, sondern es ist mit ihnen mit gleicher Umsicht und Rechtstreue umzugehen wie mit den vom Kanton mit dem Staatsbeitrag überwiesenen Mitteln. Daran ändert das Verdienst der Universität St.Gallen, einen besonders hohen Eigenfinanzierungsgrad zu haben, nichts. Das verfehlte Verständnis der offensichtlich zahlreichen Institutsangehörigen ist korrekturbedürftig. Hierzu haben Regierung und Universität auf verschiedenen Ebenen bereits den Weg der Reform eingeschlagen. Dies mit interner Führungs- und Ausbildungsarbeit, mit einem neuen themenfokussierten Prorektorat, mit verschärften Weisungen, mit neuem allgemeingültigem Reglementsrecht und mit Massnahmen für erhöhte Transparenz. Die entsprechenden Dispositionen wurden bereits verschiedentlich kommuniziert. Der Weg der Reform betrifft auch das Projekt Totalrevision des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11). Die Regierung hat am 12. Februar 2019, noch in Unkenntnis der bevorstehenden Tagblatt-Berichterstattung, den entsprechenden Projektauftrag beschlossen. Dieser wird gleichzeitig wie die vorliegende Interpellationsantwort kommuniziert (vgl. Ziff. 6 nachstehend).

B. Für die Beantwortung der einzelnen Fragen muss auf die rechtliche Struktur der Universität im Kanton St.Gallen hingewiesen werden:

Die Universität St.Gallen ist – wie alle Universitäten der Schweiz – eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist damit ein eigenständiges, in eigener Verantwortung handlungs- und geschäftsfähiges Rechtssubjekt. Das Universitätsgesetz definiert die Zuständigkeiten von Kantonsrat, Regierung und Universitätsrat.

Das Gesetz über die Universität St.Gallen erklärt die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen zur Revisionsstelle der Universität. Damit unterstellt es die Universität nicht der direkten Finanzaufsicht des Kantons, sondern überträgt der Finanzkontrolle aus kantonaler Optik ein Spezialman-

dat. Die Finanzkontrolle berichtet über ihre Feststellungen rechtlich direkt der selbständigen Universität. Dem Kantonsrat bzw. seiner Finanzkommission bringt sie – ebenso wie dem Bildungsdepartement (und dem Finanzdepartement) – die Berichterstattung *zur Kenntnis*.

C. Revisionsberichte der Finanzkontrolle sind nach expliziter Vorschrift im Staatsverwaltungsgesetz vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen, d.h. der Öffentlichkeit nicht zugänglich und mithin vertraulich. Die Regierung geht davon aus, dass der vorliegend relevante Revisionsbericht mittels eines widerrechtlichen Leakings an das St.Galler Tagblatt gelangt ist. Dieses Leaking wird auf seine strafrechtliche Relevanz unter dem Aspekt der Amtsgeheimnisverletzung zu prüfen sein.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Finanzkontrolle erstattet gemäss Staatsverwaltungsgesetz der zuständigen Kommission des Kantonsrates und der Regierung jährlich Bericht über Umfang und Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit und über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

An der Sitzung der Subkommission Bildungsdepartement der Finanzkommission des Kantonsrates vom 16. Oktober 2018 wurde die Subkommission von der Finanzkontrolle darüber informiert, dass im November der zusammenfassende Revisionsbericht der Finanzkontrolle zu den Instituten der Universität St.Gallen erscheint. Es wurde vereinbart, dass der Revisionsbericht den Mitgliedern der Finanzkommission im November zugestellt wird. Die Finanzkontrolle hat den Bericht entsprechend am 30. November 2018 für die Mitglieder der Finanzkommission freigeschaltet.

Das Bildungsdepartement hat den Bericht am 14. November 2018 zur Kenntnis (Bst. B letzter Absatz vorstehend) erhalten. Revisionsberichte werden in der Regierung nicht traktantiert. Insbesondere gehört es nicht zur universitätsgesetzlichen Zuständigkeit der Regierung, sich mit den Revisionsberichten, welche die Finanzkontrolle im Mandat für die Universität erstellt, zu befassen oder daraus gar Massnahmen abzuleiten.

3. Die Finanzkontrolle hat den Revisionsbericht mandatsgemäss direkt mit den zuständigen Stellen in der Universität besprochen. Der Kantonsrat wurde in Nachachtung des Staatsverwaltungsgesetzes durch Zustellung an die Finanzkommission informiert (Ziff. 1/2 vorstehend). Darüber hinaus ist der Revisionsbericht nicht öffentlich bzw. war die Zustellung an das St.Galler Tagblatt ein widerrechtliches Leaking.
4. Die Finanzkontrolle rapportiert der Universität direkt und unabhängig von den kantonalen Behörden. Der Präsident des Universitätsrates erhält wie die übrigen Mitglieder des Universitätsrates via Finanzkontrolle – Rektorat – Finanzausschuss des Universitätsrates Kenntnis von den Berichten.
5. Der fragliche Revisionsbericht fasste stichprobeweise Erhebungen der Finanzkontrolle bei sämtlichen Instituten zusammen. Bei der Information über eine allfällige Erhebung bei weiteren Instituten wären die gleichen gesetzlichen Wege wie beschrieben zu begehen. Eine Änderung der Informationswege wäre Gegenstand der Diskussion einer Gesetzesänderung (Gesetz über die Universität St.Gallen, Staatsverwaltungsgesetz).

Die Regierung sieht in Bezug auf sämtliche Institute, die von Feststellungen der Finanzkontrolle betroffen sind, auch für die Jahre 2018 und 2019 eine Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle vor.

6. Die Regierung hat wie erwähnt (Bst. A vorstehend) am 12. Februar 2019, vor dem Leaking an das St.Galler Tagblatt, den Projektauftrag für die Totalrevision des Gesetzes über die

Universität St.Gallen beschlossen. Der Projektauftrag wird gleichzeitig mit der vorliegenden Interpellationsantwort kommuniziert. An dieser Stelle kann hervorgehoben werden, dass die Projektführung beim Kanton liegt und im Sinn der Interpellantinnen ein Projektausschuss mit mehreren Mitgliedern der Regierung und einer Vertretung des Universitätsrates eingesetzt wird.

7. Sowohl die Finanzkommission (Gesamtkommission wie Subkommission Bildungsdepartement) als auch die Staatswirtschaftliche Kommission wurden in jüngster Vergangenheit gemäss jeweils aktuellem Wissens- und Verfahrensstand und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (zwingender Persönlichkeitsschutz in laufenden Verfahren) wiederholt und ausführlich zur Universität St.Gallen beigezogen und informiert. Die Regierung begrüsst es, wenn die zuständigen Subkommissionen die Amtsführung der Universität und das Finanzgebaren eingehend prüfen.